

# Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Juni 2024

## Liebe Leserinnen und Leser,

in der Juni-Ausgabe erwartet Sie eine Reihe kurzgefasster Neuigkeiten. Einige kommen aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung: Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat zwei Leitfäden zur Umsetzung der Anforderungen der Nachhaltigkeitsberichtsstandards (ESRS) sowie eine Liste der ESRS-Datenpunkte finalisiert. Darüber hinaus wurde ein drittes sowie konsolidiertes Set an Erläuterungen von der ESRS-Implementation-Q&A-Plattform veröffentlicht. Zu guter Letzt haben die IFRS Foundation und die EFRAG einen Leitfaden zur Interoperabilität der ESRS-Nachhaltigkeitsstandards und ISSB-Standards publiziert.

Im Bereich der Rechnungslegung hat die EU Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 übernommen. Das IASB hat mit IFRS 19 einen neuen Standard, der die Anhangangaben in Abschlüssen bestimmter Tochterunternehmen reduziert, veröffentlicht sowie Änderungen für Verträge über Strom aus erneuerbaren Energien vorgeschlagen. Außerdem wurden Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten finalisiert sowie ein Entwurf für eine Neufassung des Moduls IAS 1-M1 der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW RS FAB 50, ehemals IDW RS HFA 50) verabschiedet.

Abschließend informieren wir Sie über die Verabschiedung des DRÄS 14 mit den Änderungen an DRS 18 *Latente Steuern*.

In der Rubrik Veröffentlichungen möchten wir Sie auf eine neue Publikation aufmerksam machen. Die ESG-Berichterstattung ist komplex und vielschichtig. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt für solche Unternehmen immer näher, die die neuen europäischen Berichterstattungsstandards, die ESRS, zeitnah umsetzen müssen. Wir haben eine Ressource entwickelt, um Unternehmen zielgerichtet und strukturiert durch diese Standards zu führen. Die erste Ausgabe des Fachbuchs „[↗ ESRS – A Visual Approach](#)“ bietet einen visuellen Überblick über

die ESRS, um Unternehmen beim Erfüllen der Berichtspflichten zu unterstützen und die Klarheit ihrer Berichterstattung zu verbessern.



Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre

**Prof. Dr. Hanne Böckem**

Partnerin, Department of Professional Practice

## INHALT

<b>01 Nachhaltigkeitsberichterstattung</b>	<b>2</b>
EFRAG finalisiert zwei Leitfäden zur Umsetzung der Anforderungen der ESRS sowie eine Liste der ESRS-Datenpunkte	2
IFRS Foundation und EFRAG veröffentlichen Leitfaden zur Interoperabilität der ESRS-Nachhaltigkeitsstandards und ISSB-Standards	2
EFRAG veröffentlicht drittes sowie konsolidiertes Set an Erläuterungen von der ESRS-Implementation-Q&A-Plattform	3
<b>02 IFRS-Rechnungslegung</b>	<b>5</b>
EU übernimmt Änderungen an IAS 7 und IFRS 7	5
IASB veröffentlicht mit IFRS 19 neuen Standard, der die Anhangangaben in Abschlüssen bestimmter Tochterunternehmen reduziert	5
IASB schlägt Änderungen für Verträge über Strom aus erneuerbaren Energien vor	6
Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten finalisiert	6
Entwurf einer Neufassung des Moduls IAS 1-M1	7
<b>03 HGB-Rechnungslegung</b>	<b>8</b>
DRSC verabschiedet DRÄS 14 mit den Änderungen an DRS 18 <i>Latente Steuern</i>	8
<b>04 Klardenker-Blog</b>	<b>9</b>
<b>05 Veranstaltungen/Veröffentlichungen</b>	<b>10</b>
<b>06 Ansprechpartner:innen</b>	<b>14</b>

# EFRAG finalisiert zwei Leitfäden zur Umsetzung der Anforderungen der ESRS sowie eine Liste der ESRS-Datenpunkte

Am 31. Mai 2024 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) die finalen Leitfäden zur Anwendung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) sowie die finale Liste der in den ESRS enthaltenen Datenpunkte veröffentlicht.

Die Entwürfe zu den Leitfäden wurden bereits im Dezember 2023 veröffentlicht und zur öffentlichen Konsultation gestellt (wir berichteten in den [↗ Accounting News 51/2023](#)). Die Dokumente sollen den Anwendern die erstmalige Umsetzung der ESRS erleichtern.

Der Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse ([↗ EFRAG IG 1](#)) beinhaltet unter anderem Ausführungen und häufig gestellte Fragen mit Antworten zu folgenden Bereichen:

- Erläuterungen zum Konzept der doppelten Wesentlichkeit
- Erläuterung und beispielhafte Darstellung des Prozesses der Wesentlichkeitsanalyse und
- Rolle und Einbezug der Stakeholder im Prozess der Wesentlichkeitsanalyse.

Der Leitfaden zur Wertschöpfungskette ([↗ EFRAG IG 2](#)) bietet unter anderem Ausführungen und häufig gestellte Fragen mit Antworten zu folgenden Themen:

- Definition der Wertschöpfungskette
- Relevanz der Auswirkungen, Risiken und Chancen aus der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette für die Berichterstattung und
- Prozess der Datenerhebung in Bezug auf die Wertschöpfungskette.

Die Liste der ESRS-Datenpunkte im Excel-Format ([↗ EFRAG IG 3](#)) enthält die vollständige Liste der detaillierten Anforderungen aus den jeweiligen Standards mit den darin enthaltenen Offenlegungs- und Anwendungsanforderungen. Gemeinsam mit der Liste hat die EFRAG [↗ ergänzende Erläuterungen](#) veröffentlicht.

Die EFRAG kann in ihrer Rolle als technische Beraterin der EU-Kommission nur unverbindliche Leitfäden herausgeben und keine Konzepte oder Anforderungen entwickeln, die über den Inhalt der ESRS hinausgehen. Die veröffentlichten Leitfäden und die Liste der ESRS-Datenpunkte sollen die ESRS lediglich veranschaulichen und die praktische Umsetzung erleichtern.

Die Anwendungsleitfäden sowie die Liste der ESRS-Datenpunkte sind über die [↗ EFRAG-Webseite](#) abrufbar.

## IFRS Foundation und EFRAG veröffentlichen Leitfaden zur Interoperabilität der ESRS-Nachhaltigkeitsstandards und ISSB-Standards

Die EFRAG hat am 2. Mai 2024 zusammen mit der International Financial Reporting Standards Foundation (IFRS Foundation) einen Leitfaden veröffentlicht, der das hohe Maß an Übereinstimmung zwischen den IFRS Sustainability Disclosure Standards des International Sustainability Standards Board (ISSB) und den ESRS veranschaulichen soll, einschließlich einer detaillierten Analyse der Übereinstimmung bei den klimabezogenen Angaben.

Der Leitfaden bietet Unternehmen eine Hilfestellung, wie sie beide Rahmenwerke einhalten können (die ESRS, die in der EU verpflichtend anzuwenden sind, und die ISSB-Standards, die bisher nicht verpflichtend in der EU anzuwenden sind).

Der Leitfaden

- beschreibt die korrespondierenden allgemeinen Anforderungen beider Rahmenwerke, auch in Bezug auf Schlüsselkonzepte, wie Wesentlichkeit, Darstellung und Angaben für nicht klimabezogene Nachhaltigkeitsthemen
- liefert Informationen über die Angleichung der klimabezogenen Angaben und darüber, was ein Unternehmen, das mit einem der beiden Standardsätze beginnt, zusätzlich beachten muss, um beide Rahmenwerke einhalten zu können.

Der Leitfaden kann unter diesem [Link](#) heruntergeladen werden.

## EFRAG veröffentlicht drittes sowie konsolidiertes Set an Erläuterungen von der ESRS-Implementation-Q&A-Plattform

Am 30. Mai 2024 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ein drittes Set an Antworten zu 44 Fragen veröffentlicht, die von den Anwendern der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) auf ihrer Frage-und-Antwort-Plattform eingereicht wurden. Zusätzlich wurden die neuen und die bereits veröffentlichten Fragen und Antworten (wir berichteten in den Express Accounting News [5/2024](#) und [9/2024](#)) in einem Dokument konsolidiert. Die Zusammenfassung beinhaltet nunmehr 68 Antworten auf Anwenderfragen, die nach Angabepflichten sortiert wurden.

Die neuen Antworten behandeln Querschnittsthemen und Fragen aus den Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards. Dazu gehören unter anderem:

### Querschnittsthemen

- Unternehmensspezifische Parameter
- Genauigkeit der Erhebung von Parametern über alle Konzerngesellschaften
- Zusammenspiel von objektiven Nachweisen sowie Ansichten der Stakeholder
- Umfang der eigenen Geschäftstätigkeiten bei Versicherungsunternehmen
- Umfang der Berichterstattung bei Tochtergesellschaften außerhalb der EU und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften
- Berichterstattung über Parameter, wenn keine Daten vorliegen

### Umwelt

- Berücksichtigung von Maßnahmen und Ressourcen bei der Erstellung einer Klimarisikoanalyse
- Ermittlung von Treibhausgasemissionen
- Berichterstattung über Emissionsfaktoren
- Berichterstattung über Verschmutzungen und Mikroplastik

### Soziales

- Aufschlüsselung der Angaben für Länder mit wesentlicher Beschäftigung
- Voraussetzungen für das Vorliegen von Urlaub aus familiären Gründen
- Anforderungen an die Konditionen bei Urlaub aus familiären Gründen

### Governance

- Definition des Begriffs der Verurteilungen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften
- Definition von politischen Zuwendungen und Lobbytätigkeiten
- Umfang der Angaben zu Zahlungspraktiken, speziell in Bezug auf kleine und mittlere Unternehmen

### Sonstiges

- Erläuterungen zur Liste der in den ESRS enthaltenen Datenpunkten



Die Frage-und-Antwort-Plattform der EFRAG soll Leitlinien zu technischen Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit den ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission) bieten; sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich und haben keinen gesetzgebenden Charakter. Mit ihren Antworten möchte die EFRAG Ersteller bei der Umsetzung der ESRS unterstützen. Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten können ihre Fragen über ein Online-Formular einsenden.

Zu finden ist das konsolidierte Set an Erläuterungen auf der [Internetseite der EFRAG](#).

## EU übernimmt Änderungen an IAS 7 und IFRS 7

Die Europäische Union hat im Amtsblatt vom 16. Mai 2024 die [Verordnung \(EU\) Nr. 2024/1317](#) vom 15. Mai 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1803 in Bezug auf International Accounting Standard 7 und International Financial Reporting Standard 7 veröffentlicht. Mit dieser Verordnung werden Änderungen an IAS 7 *Kapitalflussrechnung* und an IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben* übernommen.

Die am 25. Mai 2023 durch das International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten Änderungen betreffen Offenlegungsvorschriften im Zusammenhang mit Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen – auch als Lieferkettenfinanzierung, Finanzierung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Reverse-Factoring-Vereinbarungen bekannt (siehe [Express Accounting News 16/2023](#)).

Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen.

## IASB veröffentlicht mit IFRS 19 neuen Standard, der die Anhangangaben in Abschlüssen bestimmter Tochterunternehmen reduziert

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9. Mai 2024 einen neuen Rechnungslegungsstandard für Tochterunternehmen veröffentlicht. IFRS 19 *Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben* erlaubt es bestimmten Tochterunternehmen, die IFRS-Rechnungslegungsstandards mit reduzierten Anhangangaben anzuwenden.

IFRS 19 kann von einem Tochterunternehmen angewendet werden, wenn

- das Tochterunternehmen selbst keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegt und
- sein Mutterunternehmen einen IFRS-Konzernabschluss erstellt.

Eine öffentliche Rechenschaftspflicht liegt insbesondere dann vor, wenn Eigenkapital- oder Fremdkapitalinstrumente des Tochterunternehmens an einem öffentlichen Markt notiert sind.

Wendet ein Tochterunternehmen in seinem Einzel- oder Konzernabschluss die vollständigen IFRS an, so reduziert die optionale Anwendung des IFRS 19 den Umfang der anzugebenden Anhangangaben gegenüber den anderen IFRS-Standards substantiell. Die Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis der anderen IFRS-Standards sind jedoch anzuwenden.

Ein Tochterunternehmen, das IFRS 19 anwendet, hat in seiner ausdrücklichen und uneingeschränkten Erklärung über die Übereinstimmung mit den IFRS klar anzugeben, dass IFRS 19 angewendet wurde.

IFRS 19 tritt für Berichtsperioden in Kraft, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Die Pressemitteilung des IASB können Sie [hier](#) herunterladen.

# IASB schlägt Änderungen für Verträge über Strom aus erneuerbaren Energien vor

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 8. Mai 2024 einen Exposure Draft zur Änderung an IFRS 9 und IFRS 7 veröffentlicht: *Verträge über Strom aus erneuerbaren Energiequellen* (ED/2024/3).

Verträge über erneuerbare Energien zielen darauf ab, die Stabilität von und den Zugang zu erneuerbaren Stromquellen zu sichern. Darunter fallen in der Regel sogenannte Power Purchase Agreements (PPA), die als Verträge mit physischer Stromlieferung oder als virtuelle PPA ausgestaltet sein können. Die Märkte für Strom aus erneuerbaren Energien weisen einzigartige Merkmale auf. Diese besonderen Marktmerkmale haben bei der Anwendung der derzeitigen Rechnungslegungsvorschriften insbesondere bei langfristigen Verträgen zu Problemen geführt. Daher schlägt das IASB begrenzte Änderungen in folgenden Bereichen vor:

- Anwendung der „own use exemption“ auf diese Verträge
- Anpassung der Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften mit der Möglichkeit, Verträge über Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Sicherungsinstrument zu verwenden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind
- Einführung zusätzlicher Angabepflichten, die es den Anlegern ermöglichen, die Auswirkungen dieser Verträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und den künftigen Cashflow eines Unternehmens zu verstehen.

Die Frist für die Einreichung von Kommentaren endet am 7. August 2024.

Den Entwurf können Sie [hier](#) herunterladen.

# Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten finalisiert

Das IASB hat am 30. Mai 2024 Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten veröffentlicht.

Diese Änderungen resultieren aus der 2022 durchgeführten Überprüfung des entsprechenden Teils des IFRS 9 *Financial Instruments* (Post-Implementation Review).

Die verabschiedeten Änderungen beinhalten eine Klärung der Klassifizierung von finanziellen Vermögenswerten, die mit Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-(ESG-) und ähnlichen Merkmalen verknüpft sind. Es wurde in der Praxis diskutiert, inwiefern sich solche ESG-Merkmale in Finanzinstrumenten auf die Folgebilanzierung, also die Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum beizulegenden Zeitwert, auswirken. Die Folgebilanzierung hängt von den Zahlungsstromeigenschaften des finanziellen Vermögenswertes ab. Das IASB will mit den Änderungen klarstellen, wie die vertraglichen Zahlungsströme entsprechender Instrumente in diesem Kontext zu beurteilen sind.

Darüber hinaus adressiert die Änderung die Erfüllung von Verbindlichkeiten durch elektronische Zahlungssysteme. Im Mittelpunkt der Diskussion standen dabei Probleme bei der Anwendung der Ausbuchungsvorschriften in IFRS 9 im Hinblick auf finanzielle Vermögenswerte bzw. finanzielle Verbindlichkeiten bei elektronischem Geldtransfer. Die Änderungen stellen zum einen klar, zu welchem Zeitpunkt die Ausbuchung erfolgt. Darüber hinaus wird die Option eingeführt, eine finanzielle Verbindlichkeit auszubuchen, bevor das Unternehmen am Erfüllungstag Barmittel liefert, sofern bestimmte Kriterien erfüllt sind.

Mit den Änderungen hat das IASB auch zusätzliche Angabepflichten im Hinblick auf Investitionen in Eigenkapitalinstrumente, die zum beizulegenden Zeitwert durch das sonstige Ergebnis bewertet werden, sowie auf Finanzinstrumente mit bedingten Merkmalen (beispielsweise ESG-Ziele) eingeführt.



Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, welche am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist laut IASB zulässig. Eine Anwendung setzt jedoch in der EU grundsätzlich ein EU-Endorsement voraus.

Die Pressemitteilung ist über die Website des IASB unter diesem [↗ Link](#) abrufbar.

## Entwurf einer Neufassung des Moduls IAS 1-M1

Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW hat einen Entwurf für eine Neufassung des Moduls IAS 1-M1 der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung (IDW RS FAB 50, ehemals IDW RS HFA 50) verabschiedet.

Das Modul befasst sich mit der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen nach IFRS und adressiert Zweifelsfragen in diesem Zusammenhang.

Am 25. Mai 2023 veröffentlichte der IASB die „Amendments to IAS 7 and IFRS 7 – Supplier Finance Arrangements“, die Klarstellungen und neue Angabepflichten für Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen (einschließlich Reverse-Factoring-Vereinbarungen) enthalten. Als Konsequenz wurde das Modul IAS 1-M1 ergänzt.

Stellungnahmen zum Entwurf werden bis zum 16. August 2024 erbeten. Die Pressemitteilung ist [↗ hier](#), der Modulentwurf [↗ hier](#) verfügbar.

# DRSC verabschiedet DRÄS 14 mit den Änderungen an DRS 18 *Latente Steuern*

Das DRSC hat am 28. Mai 2024 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 14 *Latente Steuern im Konzernabschluss* (DRÄS 14) mit den Änderungen an DRS 18 verabschiedet.

Mithilfe des RÄS 14 soll der DRS 18 an die Änderungen des HGB durch das MinBestRL-UmsG angepasst werden. Zudem werden einige redaktionelle Änderungen an dem Standard vorgenommen.

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu E-DRÄS 14 (siehe E-DRÄS 14 [↗ EAN 8/2024](#)) sind:

- In Tz. 25 Satz 1 des DRS 18 wurde das Wort „aktive“ gestrichen. So wird klargestellt, dass die Ansatzpflicht gemäß § 306 Satz 1 HGB sowohl für aktive als auch für passive latente Steuern besteht.

- Die Tz. 68 des DRS 18 definiert die erstmalige Anwendung.

- B23 Satz 2 des DRS 18 konkretisiert die Pflichtangaben eines Mutterunternehmens mit einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr aufgrund des Mindeststeuergesetzes.

Mit Ausnahme der Tz. 66, 67 und 67a sind die Vorschriften des Standards erstmals für das nach dem 28. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr (Art. 91 EGHGB) zu beachten. DRÄS 14 wird dem BMJ – zwecks Bekanntmachung nach § 342q Abs. 2 HGB – zeitnah vorgelegt.

Die Pressemitteilung des DRSC vom 29. Mai 2024 kann [↗ hier](#) eingesehen werden.

# Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

## Kollegin AI: So werden wir künftig arbeiten

**Künstliche Intelligenz (KI)** verändert unsere Arbeitswelt in atemberaubendem Tempo. KI ist längst eine etablierte Größe in deutschen Unternehmen. Das hat auch **Auswirkungen auf Jobprofile** und die Art, wie wir in Zukunft arbeiten werden. [↗ Unsere CMO Dr. Ladislava Klein fasst zusammen](#), welche **Jobs unwichtiger** werden, welche **neu entstehen** und für welche Arbeiten trotz KI immer noch **Menschen gebraucht** werden. Lesen Sie in dem Beitrag zum Beispiel, wie sich Jobprofile in der Gesundheitsbranche durch den Einsatz von KI verändern können. Außerdem zeigt Dr. Ladislava Klein auf, dass in den kommenden Jahren der Bedarf an KI-Sicherheitsexpert:innen zunehmen wird, um Fehlfunktionen und Missbrauch der Technologie möglichst auszuschließen. Außerdem benötigt werden KI-Lehrer:innen, also Fachkräfte, die KI-Systeme trainieren und verbessern, sei es durch die Kennzeichnung von Trainingsdaten für maschinelles Lernen oder die Entwicklung von Lehrprogrammen für KI-Algorithmen. [↗ Hier klicken](#), um den Beitrag zu lesen.



## Deutsch-chinesischer Außenhandel bleibt in Schieflage

Deutschlands Außenhandel mit China ist seit 2021 aus der Balance geraten. Jetzt gibt es neue Zahlen für 2023. [↗ In seinem Artikel analysiert](#) Andreas Glunz, unser Head of International Business, dass die neuen Zahlen Anlass zur Sorge bereiten sollten. Denn der Wert deutscher Einfuhren aus China sank 2023 dem Statistischen Bundesamt zufolge stark, und auch der Wert deutscher Exporte nach China ist leicht gesunken. Das deutsche Außenhandelsdefizit hat sich demnach von seinem Allzeithoch 2022 in Höhe von 85,1 Milliarden auf jetzt 59,8 Milliarden Euro verringert. Andreas Glunz untersucht in seinem Beitrag die aktuelle Entwicklung und wirft einen Blick auf relevante Zahlen und Statistiken. Er nennt drei Gründe, die das bedenkliche Gesamtbild der deutschen Handelsbilanz mit China maßgeblich beeinflussen. Lesen Sie außerdem in dem Artikel eine Einschätzung dazu, wie sich die Lage verbessern könnte und was Unternehmen und Politik dazu beitragen können. [↗ Hier](#) geht es direkt zum Artikel.



## WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Themen unseres Klardenker-Blogs: ein Überblick darüber, [↗ was der EU AI Act für Unternehmen bedeutet](#). Wir erläutern außerdem, wie Sie [↗ vermeiden, dass Steuern doppelt erhoben werden](#), wenn Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Homeoffice ins Ausland verlagern. Und wir beantworten [↗ wichtige Fragen rund um das Thema autonomes Fahren](#).

Beim KPMG Zukunftsgipfel am 12. Juni blicken wir auch auf die Themen KI und International Business. Wir freuen uns, dass wir für unser virtuelles Event Top-Managerinnen und -Manager, unter anderem von Microsoft, IBM, Amazon, Coca-Cola und Zalando, gewinnen konnten. Sie wollen dabei sein? Dann [↗ melden Sie sich jetzt an](#).

## Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [↗ Jetzt anmelden](#).



Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

## Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [↗ Hier registrieren](#).

# ESRS – A Visual Approach – Das KPMG-Buch zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

ESG-Berichterstattung ist komplex und vielschichtig. Die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung rückt für die Unternehmen immer näher, die die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) als die neuen europäischen Berichterstattungsstandards zeitnah umsetzen müssen. Wir haben mit unserem multidisziplinären Team aus KPMG-Expert:innen ein Fachbuch zur Visualisierung der ESRS entwickelt, das ab sofort im Handel erhältlich ist.

### Umfangreiche europäische Regulatorik

In der komplexen Unternehmenslandschaft von heute stehen Unternehmen zunehmend unter Druck, ihre umwelt-, sozial- und unternehmensführungsbezogenen Daten effektiv zu erfassen, zu bewerten und offenzulegen.

Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) hat einen Meilenstein gesetzt, der von den Unternehmen verlangt, nicht nur über ihre finanzielle Leistung, sondern auch über ihre ökologischen und sozialen Auswirkungen zu berichten. Insbesondere durch den Übergang von der Richtlinie zur nicht finanziellen Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive, NFRD) zur CSRD wird die Verpflichtung zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen auf mehr Unternehmen ausgedehnt, während gleichzeitig der erforderliche Detaillierungsgrad der zu berichtenden Informationen erhöht wird.

### Visualisierung der Berichtspflichten und Zusammenhänge

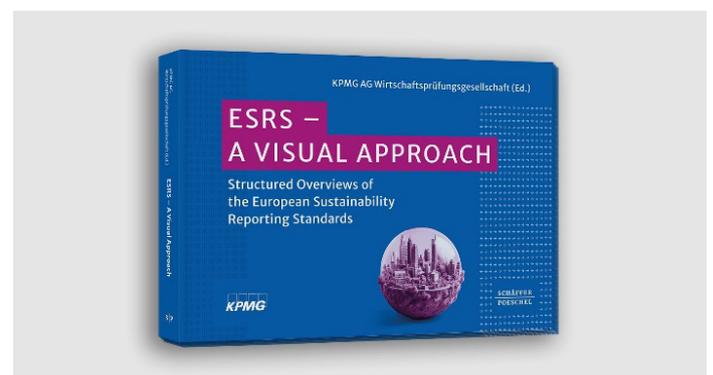
Die erste Ausgabe von „ESRS – A Visual Approach“ bietet einen visuellen Überblick über die ESRS, um Unternehmen bei der Erfüllung der Berichtspflichten zu unterstützen und die Klarheit ihrer Berichterstattung zu verbessern.

Diese Publikation führt die Leserinnen und Leser zielgerichtet und mit strukturierten Übersichten durch die einzelnen ESRS-Standards vom Dezember 2023. Visuelle Darstellungen erleichtern das Verständnis der detaillierten Offenlegungsanforderungen und ihrer Anwendung. Zusätzlich zu den qualitativen und quantitativen Informationen der Standards werden verwandte Rahmenwerke und Instrumente sowie Definitionen und Verweise auf die ESRS dargestellt. Diese Visualisierung sorgt für ein klares Verständnis der rechtlichen Anforderungen und ermöglicht eine effiziente Umsetzungsstrategie.

### Das Ziel: die Nachhaltigkeitsberichterstattung verständlich machen

Diese Publikation soll Ressource für Entscheidungsträger auf allen Ebenen sein, um nachhaltigkeitsbezogene Trends zu erkennen, ein tieferes Verständnis für die Zusammenhänge zu gewinnen und zukunftsorientierte Strategien zu entwickeln.

Mehr Informationen zum Buch finden Sie [↗ hier](#).



Hier informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

#### Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Meldebögen in der EU-Taxonomie für Nicht-Finanzunternehmen – Neuerungen, Herausforderungen und praktisches Anwendungsbeispiel	BB 20/2024, S. 1131	Anna Höfler, Konstantin Säuberlich
Referentenentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz: Anforderungen an berichtende Unternehmen	WPg 10/2024, S. 528	Konstantin Säuberlich, Stefanie Jordan

#### Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

##### [➔ German-British Business Outlook](#)

Der Brexit war eine Zäsur – und die Auswirkungen auf die bilateralen deutsch-britischen Geschäftsbeziehungen wirken auch heute noch. Ob administrativer Zusatzaufwand, Logistikkosten oder Zollabgaben: Diverse Handelsbarrieren führen zu fortwährender Friktion. Die Folge sind Umsatz- und Gewinnrückgänge bei Unternehmen. Zugleich wird eine neue Welle an nicht harmonisierten Gesetzen in Großbritannien und der EU im Jahr 2024 zu zusätzlichen Belastungen führen. Dennoch gibt es auch Gelegenheiten für neue Kooperationen. Das sind die bemerkenswerten Kernerkenntnisse aus dem German British Business Outlook, der 2024 bereits zum sechsten Mal durch die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die British Chamber of Commerce in Germany (BCCG) erstellt wurde. Die Studie basiert auf einer großen Umfrage zu den Geschäftserwartungen deutscher und britischer Unternehmen.

##### [➔ KI in der Finanzberichterstattung und Wirtschaftsprüfung – ein Blick auf Deutschland und die Welt](#)

Künstliche Intelligenz (KI) verändert die Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung grundlegend. Sie hilft Unternehmen, intelligentere Informationsflüsse zu schaffen sowie Risiken und Anomalien besser zu erkennen.

Wie entwickelt sich KI in der Finanzberichterstattung von Unternehmen? Welche Rolle spielt die Wirtschaftsprüfung dabei? 1.800 Führungskräfte aus zehn Ländern geben exklusive Einblicke.

Unsere englischsprachige Studie „[➔ AI in financial reporting and audit: Navigating the new era](#)“ unter **1.800 Führungskräften** zeigt, dass wir am Übergang vom „digitalen Zeitalter“ zum „KI-Zeitalter“ stehen. Sowohl in Deutschland als auch weltweit messen **60 Prozent der Befragten** dem Einsatz von KI einen hohen bis sehr hohen Wertbeitrag in der Finanzberichterstattung bei.



## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ All eyes on: Tech-enabled ESG assurance – In the dynamic realm of modern business, technology plays a crucial role in ESG reporting and assurance.](#)

A new era of assurance over ESG and sustainability data is here. Technology plays a vital and growing role in the evolution of ESG, helping to drive strategy, operations, reporting and controls and governance. I had the opportunity to speak with KPMG colleagues Shahab Dayani, Director Technology & Data Analytics, KPMG Australia, Danielle Landeszen Campen, Partner ESG Assurance, KPMG in the Netherlands, and Oliver Geier, Head of ESG Assurance Expert Group, KPMG in Germany, on this trend and how it can benefit organizations in today's fast-changing business and regulatory environment. Here is a summary of our conversation and a [↗ video](#).

[↗ Joint guidance on interoperability](#)

*Interoperability* between sustainability reporting frameworks is a key issue for companies that might be required to report under both ISSB™ Standards and European Sustainability Reporting Standards (ESRSs). This is because—where disclosures are not aligned—companies may have to report similar information in different ways, creating duplication and an unnecessary burden.

The International Sustainability Standards Board (ISSB) and European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) have published a detailed, bottom-up [↗ analysis](#) of the climate-related disclosure requirements in IFRS S2 *Climate-related disclosures* and corresponding requirements in ESRS 1 *General Requirements*, ESRS 2 *General Disclosures* and ESRS E1 *Climate change*.

[↗ Contracts for renewable electricity](#)

Companies face challenges in applying IFRS 9 *Financial Instruments* to renewable electricity contracts—sometimes referred to as power purchase agreements (PPAs). The International Accounting Standards Board (IASB) is seeking to address these challenges with proposed [↗ amendments](#) to:

- the application of the own use exemption for purchasers of PPAs; and
- hedge accounting requirements for purchasers and sellers of PPAs.

The IASB is also proposing to add new disclosure requirements for certain PPAs to IFRS 7 *Financial Instruments: Disclosures* and IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*.

[↗ Reducing disclosures for subsidiaries](#)

Subsidiaries of companies using IFRS® Accounting Standards can substantially reduce their disclosures and focus more on users' needs following the [↗ release](#) of IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*, from the International Accounting Standards Board.

A subsidiary that does not have public accountability and has a parent that produces consolidated accounts under IFRS Accounting Standards, is permitted to apply IFRS 19.

Subsidiaries that currently apply the *IFRS for SMEs*® Accounting Standard or local GAAP in their statutory financial statements will no longer need to prepare two sets of accounts for group reporting purposes if IFRS 19 is applied.



## Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ What's the impact on the discount rate used in testing non-current assets for impairment?](#)

A company needs to consider the impact of climate-related matters when calculating the recoverable amount of a non-current asset or cash-generating unit (CGU) as part of its impairment testing. Companies typically use the discounted cash flow (DCF) technique in such calculations, with the rate used to discount the cash flows being a key assumption.

Given that not only cash flows, but also the discount rate, may be affected by climate-related matters, this raises questions such as the following.

- Where should climate-related matters be reflected in the cash flows or in the discount rate?
  - How should climate-related matters be reflected in the discount rate?
  - How might double counting for climate-related matters be avoided?
-

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

### REGION NORD



**Dr. Markus Kreher**  
T +49 89 9282-3646  
markuskreher@kpmg.com

### REGION OST



**Tobias Nohlen**  
T +49 30 2068-2362  
tnohlen@kpmg.com

### REGION WEST



**Ralf Pfennig**  
T +49 221 2073-5189  
ralfpfennig@kpmg.com

### REGION MITTE



**Manuel Rothenburger**  
T +49 69 9587-4789  
mrothenburger@kpmg.com

### REGION SÜDWEST

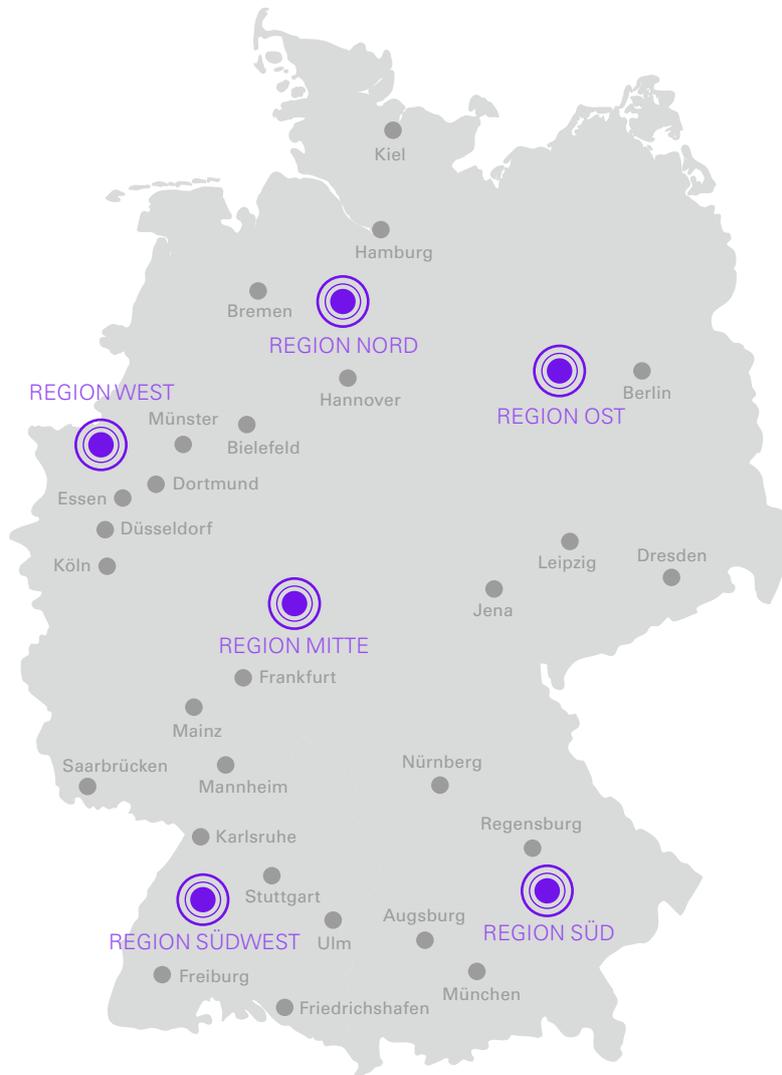


**Sebastian Pöhler**  
T +49 711 9060-42799  
spoehler@kpmg.com

### REGION SÜD



**Johann Schnabel**  
T +49 89 9282-4634  
jschnabel@kpmg.com



### DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



**Michael Bär**  
T +49 69 9587-3218  
mbaer@kpmg.com



**Prof. Dr. Hanne Böckem**  
T +49 30 2068-4829  
hböckem@kpmg.com



**Dr. Markus Fuchs**  
T +49 30 2068-2992  
markusfuchs@kpmg.com



**Dr. Matthias Fuchs**  
T +49 89 9282-1160  
matthiasfuchs@kpmg.com



**Ingo Rahe**  
T +49 30 2068-4892  
irahe@kpmg.com



**Volker Specht**  
T +49 30 2068-2366  
vspecht@kpmg.com

## Impressum

### Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Klingelhöferstraße 18  
10785 Berlin

### Redaktion

#### **Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)**

Department of Professional Practice  
T +49 30 2068-4829

### Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.